

Titel der Drucksache:

Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO i. V. m. §§
 1 ff. ThürEBBG - Erfurt braucht
 Naturerfahrungsräume - Flächen für
 Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen
 dazu genutzt werden!

Drucksache

1471/17

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.08.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	05.09.2017	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.09.2017	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Einwohnerantrag "Erfurt braucht Naturerfahrungsräume - Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sollen dazu genutzt werden!" gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

24.08.2017 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2017	2018	2019	2020
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Antrag im Wortlaut

Anlage 2 – Stellungnahme Stadtverwaltung

Sachverhalt

Am 31.07.2017 wurden der Stadtverwaltung Erfurt Unterlagen zu einem Einwohnerantrag übergeben.

Auf den Wortlaut und die Begründung des Antrages wird in der Anlage 1 verwiesen.

Es ist vorgesehen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.09.2017 die Zulässigkeit des Antrages gem. § 16 Abs. 3 ThürKO beschließt. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages hat der Stadtrat über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden. Daher wird die Drucksache dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Vertreterinnen des Einwohnerantrages werden zur Sitzung des Stadtrates eingeladen. Sie sollen zur Angelegenheit gehört werden (§ 16 Abs. 3 Satz 2 HS 2 ThürKO).